

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.365.143

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6671/J-NR/2021

Wien, am 19. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2021 unter der Nr. **6671/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fußfessel wird ausgeweitet, Reform des Strafvollzugs im Herbst“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Personen befanden sich 2020 bis April 2021 im elektronisch überwachten Hausarrest? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Monaten)*

Im Jahr 2020 bis inkl. April 2021 wurden insgesamt 1301 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten.

Aufschlüsselung nach Jahr und Monaten	
Stichtag zum Monatsersten	Personen im eÜH
Jänner 2020	315
Februar 2020	313
März 2020	336
April 2020	314
Mai 2020	246

Juni 2020	246
Juli 2020	304
August 2020	324
September 2020	325
Oktober 2020	348
November 2020	356
Dezember 2020	334
Jänner 2021	312
Februar 2021	253
März 2021	294
April 2021	366
<b>Gesamt</b>	<b>1301</b>

**Zur Frage 2:**

- *Wegen welcher Delikte wurde im Jahr 2020 bis April 2021 Fußfesselträger verurteilt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Delikt, Haftdauer, Dauer der Reststrafe, Geschlecht, Alter, Nationalität, sowie Aufschlüsselung seit wann sich die Person im elektronisch überwachten Hausarrest befindet?)*

Ich verweise auf die Beilage zu Frage 2.

**Zur Frage 3:**

- *Wie hoch waren die täglichen Kosten im Jahr 2020 für „Fußfesselträger“?*
  - a. Wie hoch ist der Anteil – in der Höhe der Beitragssumm und Prozent - die der „Fußfesselträger“ beizutragen hat?*

Im Jahr 2020 sind rd. 4,7 Millionen Euro aus diesem Titel für den elektronisch überwachten Hausarrest angefallen. Nicht berücksichtigt sind zentrale Overheadkosten, die dem Kostenträger nicht direkt zugeordnet werden können.

a) Im Jahr 2020 fielen rd. 0,8 Millionen Euro Einzahlungen aus dem Kostenersatz des elektronisch überwachten Hausarrests an. Im Jahr 2020 sind 114.478 Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest angefallen; somit wurden 7,14 Euro pro Hafttag an Kostenersatz geleistet.

**Zur Frage 4:**

- *Gibt es schon Hochrechnungen/Schätzungen wie hoch die täglichen Kosten für Fußfesselträger nach der Reform des Strafvollzugs sein werden?*

Diesbezüglich können seitens der Generaldirektion für den Strafvollzug keine Angaben gemacht werden.

**Zur Frage 5:**

- *Wird es nach der Reform des Strafvollzuges eine Änderung der Beitragssumme und/oder des Prozentanteils, die der Fußfesselträger beizutragen hat, geben?*

Dies lässt sich derzeit noch nicht beantworten.

**Zu den Fragen 6 bis 12:**

- *6. Wird der „elektronische überwachte Hausarrest“, derzeit 12 Monate, nach der Reform des Strafvollzuges überhaupt ausgeweitet?*
  - a. *Wenn ja, auf wie viele Monate?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *7. Werden sich die Maßnahmen bzw. die Auflagen der Fußfessel im „elektronisch überwachten Hausarrest“ nach der Reform des Strafvollzuges ändern?*
  - a. *Wenn ja, in wie fern?*
- *8. Wird es nach der Reform des Strafvollzuges eigene/neue Ausgangsregeln für den „elektronisch überwachten Hausarrest“ geben?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Form?*
  - b. *Wenn ja, wie werden diese geregelt sein?*
  - c. *Wenn ja, wer wird diese Ausgangsregeln bestimmen*
- *9. Wird es nach der Reform des Strafvollzuges auch eine „überwachungsfreie Zeit“ für den „elektronisch überwachten Hausarrest“ geben?*
  - a. *Wenn ja, wie wird dieser geregelt sein?*
  - b. *Wenn ja, wer wird diesen bestimmen?*
- *10. Ist ein „elektronisch überwachter Hausarrest“ für Jugendliche ebenfalls geplant?*
  - a. *Wenn ja, wie wird dieser geregelt sein?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *11. Wird es nach der Reform des Strafvollzuges einen „elektronisch überwachten Hausarrest“ für Straftäter mit besonderen Delikten (z.B. Sexualstraftäter, Gewalttäter usw.) geben?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn ja, wie wird dieser elektronisch überwachte Hausarrest geregelt sein?*
  - c. *Wenn nein, werden diese generell von der Fußfessel ausgeschlossen?*
- *12. Wird es nach der Reform des Strafvollzuges für Häftlinge im Maßnahmenvollzug die nach §21 (2) StGB verurteilt sind den „elektronisch überwachten Hausarrest“ geben?*

- a. *Wenn ja, warum?*
- b. *Wenn ja, wie wird dieser elektronisch überwachte Hausarrest geregelt sein?*
- c. *Wenn nein, werden diese generell von der Fußfessel ausgeschlossen?*

Eine Reform ist derzeit in Ausarbeitung. Dies kann noch nicht beantwortet werden.

**Zur Frage 13:**

- *Wird es nach der Reform des Strafvollzuges für Islamische Gefährder den einen elektronisch überwachten Hausarrest geben?*
  - a. *Wenn ja, warum?*
  - b. *Wenn ja, wie wird dieser elektronisch überwachte Hausarrest geregelt sein?*
  - c. *Wenn nein, werden diese generell von der Fußfessel ausgeschlossen?*

Zur Verbesserung der Prävention durch Maßnahmen der Rückfallsvermeidung insbesondere durch Maßnahmen der Deradikalisierung und damit der Resozialisierung Verurteilter zu einer geregelten, straffreien und sinnvollen Lebensführung sieht die aktuelle Regierungsvorlage eines Terror-Bekämpfungsgesetzes (TeBG) in § 52b StGB die gerichtliche Aufsicht bei staatsfeindlichen und terroristischen Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vor. Im Rahmen der bedingten Entlassung solcher Straftäter kann, wenn sie zu einer mindestens 18-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, auch die Weisung erteilt werden, während gerichtlicher Aufsicht die für eine elektronische Überwachung der Befolgung von Weisungen, die Gebote oder Verbote zum örtlichen Aufenthalt beinhalten, angemessenen, technisch geeigneten Mittel – mit Ausnahme der Dauer des Aufenthaltes in der eigenen Wohnung – ständig am Körper in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen, soweit die elektronische Überwachung unbedingt notwendig ist, um durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 52b Abs. 6 StGB ein weisungsgemäßes Verhalten sicherzustellen und der Rechtsbrecher seine Zustimmung erteilt hat. Das Gericht hat dabei insbesondere die Tatumstände sowie das Umfeld des Rechtsbrechers, die bereits gesetzten Deradikalisierungsmaßnahmen sowie sein Verhalten während der Haft oder Maßnahme zu berücksichtigen. Mit der Durchführung der Überwachung hat das Gericht die Überwachungszentrale für den elektronisch überwachten Hausarrest zu beauftragen. Das Gericht hat die unbedingte Notwendigkeit der elektronischen Überwachung zumindest jährlich zu überprüfen. Bei Wegfall der unbedingten Notwendigkeit ist die elektronische Überwachung unverzüglich zu beenden.

**Zur Frage 14:**

- *Wie hoch werden die Einsparungen nach der Reform des Strafvollzuges sein?*

Dies lässt sich derzeit noch nicht beantworten.

**Zur Frage 15:**

- *Wie vielen Häftlingen wurde 2020 die „Fußfessel“ wieder entzogen und warum? (Bitte um Aufschlüsselung nach Grund des Abbruches des elektronischen Hausarrests, Delikt des Haftgrundes, Staatsbürgerschaft und derzeitige Haftanstalt)*

Ich verweise auf die Beilage zu Frage 15.

**Zur Frage 16:**

- *Wie viele Fehlermeldungen (Fehlalarme) gab es im Zusammenhang mit dem elektronischen Hausarrest im Jahr 2020? (Bitte um Aufschlüsselung nach Ursache des Fehlalarms)*

Fehl- oder Falschalarme kommen in der elektronischen Überwachung mit dem aktuell eingesetzten Überwachungssystem und Überwachungsequipment faktisch nicht vor. Die Funktionalität, der Funktionsumfang und die festgelegten Eigenschaften des Überwachungssystems sowie der verfügbaren Geräte wurden im Zuge von zwei Ausschreibungsverfahren intensiv getestet und keine Fehl- oder Falschalarme festgestellt. Die Feststellung von Fehl- oder Falschalarmen im Zuge des Testverfahrens hätte einen schweren technischen Mangel dargestellt, der unweigerlich zum Ausschluss des Bieters aus dem Ausschreibungsverfahren geführt hätte.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

